

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 43 (1946)

Heft: 4

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

9. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1946

B. Entscheide kantonaler Behörden

11. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Die Unterstützungspflicht der Eltern gegenüber den Kindern ist weitgehend und hört erst auf, wenn sie durch die Leistung dieser Verwandtenbeiträge selbst in Not geraten. — Die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten beginnt im Zeitpunkt, in welchem der Unterstützungsberechtigte ohne deren Beistand in Not geraten würde. — Die bundesgerichtliche Praxis betr. rückwirkende Kraft des Anspruchs auf Verwandtenbeiträge (vorbehältlich der Verjährung) hat nicht den Sinn, daß der Unterstützungsberechtigte oder die Armenbehörde mit der Geltendmachung des Unterstützungsanspruches nach Belieben zu warten dürfe; der Unterstützungsanspruch ist vielmehr sofort geltend zu machen, und Verwandtenbeiträge können daher nur soweit nachträglich verlangt werden, als der Pflichtige von der Unterstützungsbedürftigkeit des Berechtigten Kenntnis hatte und mit der Heranziehung zur Beitragsleistung rechnen mußte.*

Der Amtsverweser von B. hat am 26. September 1945 A. S.-G., geboren 1891, Angestellter, verurteilt, der städtischen Fürsorgedirektion B. ab 1. September 1945 einen monatlichen Beitrag von Fr. 140.— an die Unterstützung seiner Kinder A., geboren 1929, P., geboren 1934 und N., geboren 1937, zu bezahlen. Diesen Entscheid hat die städtische Fürsorgedirektion B. rechtzeitig weitergezogen mit dem Antrag, der Verwandtenbeitrag sei ihrem ursprünglichen Begehren entsprechend auf Fr. 180.— monatlich, zahlbar ab 1. Juli 1945, festzusetzen. A. S. hat sich zu diesem Rekurs nicht geäußert, obschon ihm dazu Gelegenheit gegeben wurde.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Dem A. S. sind durch Beschluß der Vormundschaftskommission B. vom 13. März 1945, der am 4. Mai 1945 durch den Regierungsstatthalter von B. bestätigt wurde, die minderjährigen Kinder weggenommen worden. Für die drei Kinder A., P. und N. muß die städtische Fürsorgedirektion B. Anstaltskostgelder von zusammen Fr. 140.— monatlich sowie Nebenauslagen bezahlen, die sie unwidersprochen auf durchschnittlich Fr. 40.— monatlich beziffert. Weitere Kinder sind unentgeltlich versorgt. Der Vater hat sich zu monatlichen Beiträgen von Fr. 120.— verpflichtet, die er seit Juni 1945 bezahlt. Die Fürsorgedirektion B. verlangt jedoch volle Deckung der Versorgungskosten.

2. Gemäß ständiger Rechtsprechung haben Eltern ihre Kinder auch dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht (Art. 328/329 ZGB) in ihren eigenen Bedürfnissen empfindlich einschränken müssen. Die

Unterstützungspflicht der Eltern hört erst auf, wenn diese durch die Leistung von Verwandtenbeiträgen selber in eine Notlage gerieten. Soweit Einkommen und Vermögen ihr Existenzminimum übersteigen, haben die Eltern daraus ihren Kindern oder der sie unterstützenden Armenbehörde die nötigen Beiträge zu leisten.

A. S. verdient als Angestellter monatlich netto ca. Fr. 595.—. Seine Ehefrau arbeitet unregelmäßig in einer Fabrik; ihr Verdienst beträgt nach den Angaben des Rekursbeklagten im Monat durchschnittlich Fr. 50.—. Im Haushalt des Beklagten befindet sich ferner der Sohn G., der als Ausläufer tätig ist und den Eltern ein monatliches Kostgeld von Fr. 110.— bezahlt. Die Einnahmen des Beklagten betragen somit rund Fr. 755.— monatlich. Davon gehen nach den Ausführungen des Beklagten ab rund Fr. 82.— für Miete, Fr. 33.— für das Bahnabonnement und Fr. 70.— für Mittagsverpflegung. Rechnet man noch den von der Rekurrentin verlangten Unterstützungsbeitrag für die Kinder von Fr. 180.— ab, so verbleiben dem Beklagten für die Versorgung seines dreiköpfigen Haushalts mit Lebensmitteln, Gas, Strom, Heizung und Bekleidung, sowie für andere Bedürfnisse monatlich Fr. 390.—. Dieser Betrag liegt immer noch wesentlich über dem heute als Existenzminimum für eine dreiköpfige Familie in städtischen Verhältnissen geltenden. Dem A. S. ist daher die Leistung des von der Fürsorgedirektion B. verlangten Beitrages von Fr. 180.— monatlich zuzumuten. Der Unterhalt sämtlicher Kinder in seinem Haushalt würde den Beklagten zweifellos mehr kosten.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß der Unterhaltsanspruch der Kinder den Forderungen anderer Gläubiger nicht nachgeht, sondern mindestens gleichgeordnet ist. Deshalb können Verpflichtungen des unterstützungspflichtigen Verwandten gegenüber Dritten bei der Beurteilung seiner Beitragsfähigkeit grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, soweit sie nicht zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfes begründet worden sind oder werden müssen. Für Steuerforderungen kann der Beklagte übrigens ein Nachlaßgesuch einreichen. Sollten dem Beklagten außerordentliche notwendige Auslagen entstehen (z. B. Arztkosten), so wird es ihm freistehen, die Fürsorgedirektion um Erlaß einzelner Monatsbeiträge oder um zeitweise Herabsetzung oder Stundung derselben zu ersuchen.

3. Die Rekurrentin verlangt, daß der Verwandtenbeitrag dem Beklagten rückwirkend ab 1. Juli 1945 auferlegt werde. Sie beruft sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach Verwandtenbeiträge rückwirkend geltend gemacht werden können, soweit sie nicht verjährt sind (Art. 128, Ziff. 1 OR). Richtig ist, daß die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten in dem Augenblick beginnt, in welchem der Unterstützungsberechtigte ohne deren Beistand in Not geraten würde. Nach der Auffassung des Regierungsrates hat jedoch die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht den Sinn, daß der Unterstützungsberechtigte oder die Armenbehörde mit der Geltendmachung des Unterstützungsanspruches nach Belieben zuwarten dürfe, auch wenn ihnen der Aufenthalt und die Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Verwandten bekannt sind. Die Verwandten dürfen nicht hintenher plötzlich mit einer großen Rechnung für nachträglich zu leistende Unterstützungsbeiträge überfallen werden. Treu und Glauben verlangen, daß der Unterstützungsanspruch sofort geltend gemacht wird. (Vgl. Entscheid des Regierungsrates vom 9. Juli 1943 i. S. R., „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1943, S. 69, Erw. 3). Der Unterstützungspflichtige muß die zu leistenden Verwandtenbeiträge kennen, um sie in seinem Ausgabenvoranschlag berücksichtigen zu können. Verwandtenbeiträge dürfen deshalb nur soweit nachträglich verlangt werden, als der Pflichtige von der Unterstützungsbedürftigkeit des Berechtigten

Kenntnis hatte und mit der Heranziehung zur Beitragsleistung rechnen mußte. (Wie es zu halten ist, wenn der Unterstützungspflichtige unbekanntes Aufenthaltes ist und nichts von der Notlage des Berechtigten weiß, ist hier nicht zu entscheiden.)

Die Fürsorgedirektion B. hat nach den Akten erstmals mit dem beim Regierungsstatthalteramt eingereichten Festsetzungsbegehren vom 10. August 1945 von A. S. einen Verwandtenbeitrag in der Höhe von Fr. 180.— monatlich verlangt. Sie behauptet wenigstens nicht, daß sie dem Beklagten schon früher diesen Betrag genannt habe. Der Beklagte hatte freilich Kenntnis von der Unterstützungsbedürftigkeit der drei anstaltsversorgten Kinder. Er hatte sich auch zu einem monatlichen Beitrag von Fr. 120.— verpflichtet und leistete diesen seit dem Monat Juni. Wenn die Fürsorgedirektion B. dazu keine Vorbehalte machte, durfte der Beklagte annehmen, sie begnüge sich mit diesem Betrag, und er durfte sich danach einrichten. Von dem Begehren der Rekurrentin um Auferlegung eines höhern Beitrages wurde dem Beklagten durch das Regierungsstatthalteramt am 23. August 1945 Kenntnis gegeben. Die Erhöhung des Beitrages auf Fr. 180.— monatlich ab 1. September 1945 ist daher angemessen, und der Rekurs der Fürsorgedirektion B. ist insoweit abzuweisen, als darin rückwirkende Erhöhung ab 1. Juli 1945 verlangt wird.

4. Der Rekursbeklagte hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen, in welchem er gemäß Erwägung 2 hiervoor im wesentlichen unterlegen ist.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides
erkannt:

A. S. hat der städtischen Fürsorgedirektion B. ab 1. September 1945 einen monatlichen Beitrag von Fr. 180.— an die Unterstützung seiner Kinder A., P. und N. zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. Dezember 1945.)

12. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Im Verfahren über die Festsetzung von Verwandtenbeiträgen ist grundsätzlich auf die Verhältnisse des Pflichtigen im Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung abzustellen; bei Berufspflichtigen, bei denen erfahrungsgemäß der Lohn saisonmäßig schwankt, ist dagegen der Jahresverdienst maßgeblich, nicht das Einkommen eines Monats. — Geschwister können zu Verwandtenbeiträgen nur verpflichtet werden, wenn sie in Verhältnissen leben, die als Wohlstand zu bezeichnen sind, bei denen die Leistung von Beiträgen also ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung möglich ist.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 28. September 1945, einem Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. entsprechend, E. L.-W., geb. 1887, Gipser, verurteilt, dieser Direktion ab 1. August 1945 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— an die Unterstützung seiner in der Anstalt K. versorgten Schwester R. L., geb. 1895, zu bezahlen. Diesen Entscheid hat E. L. rechtzeitig weitergezogen.

Die Direktion der sozialen Fürsorge B. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

Geschwister können gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, d. h. wie entschieden worden ist, in Verhältnissen, die als Wohlstand zu bezeichnen sind,

und bei denen der Unterstützungspflichtige sich einer gewissen wirtschaftlichen Sorglosigkeit hingeben und einen Verwandtenbeitrag ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung leisten kann (vgl. Sammlung Weiß 1922—1937 Bd. I Nr. 2646 und zahlreiche neuere Entscheide des Regierungsrates des Kantons Bern).

Der Regierungsstatthalter ist davon ausgegangen, daß der Rekurrent in 4 Wochen Fr. 534.— und seine Ehefrau Fr. 104.— verdienen, daß der Rekurrent ferner Fr. 50.— monatlich an Untermiete einnehme, und daß er nur für den Unterhalt der Ehefrau und für Kleideranschaffungen für eine in der Lehre stehende Tochter aufkommen müsse. Es kann dahingestellt bleiben, ob solche Verhältnisse als günstig im Sinne des oben Gesagten bezeichnet werden können. Der Rekurrent weist nämlich nach, daß sein durchschnittliches Einkommen bei weitem nicht den Betrag erreicht, den der Regierungsstatthalter, auf den Lohnansatz des Monats August 1945 abstellend, errechnete. Damals betrug der Stundenlohn des E. L. freilich Fr. 2.89 und die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden. Ab 23. Oktober 1945 betrug der Stundenlohn nur noch Fr. 2.75 und die wöchentliche Arbeitszeit 41 ½ Stunden, ab Dezember 39 Stunden. Im Januar 1945 erhielt L. nur Fr. 150.— Stempelgeld. Die Untermiete beträgt ab 1. September 1945 nur noch Fr. 30.— monatlich. Frau L., die als Zeitungsverträgerin arbeitet, mußte im Jahre 1945 insgesamt während 2 ½ Monaten aussetzen, und nach einem zu den Akten gegebenen Arztbericht erscheint es als glaubhaft, daß Frau L. aus gesundheitlichen Gründen nicht während des ganzen Jahres einer Erwerbstätigkeit obliegen kann. Freilich ist auf die Verhältnisse abzustellen, in denen sich der Unterstützungspflichtige im Zeitpunkte der Beitragsfestsetzung befindet. Allein wenn der Pflichtige einen Beruf ausübt, in dem der Lohn erfahrungsgemäß saisonmäßigen Schwankungen unterliegt —, E. L. hat im erstinstanzlichen Verfahren ausdrücklich darauf hingewiesen —, darf nicht einfach auf das Einkommen eines Monats abgestellt und der Pflichtige auf die Möglichkeit einer Abänderung des Entscheids bei Veränderung der Verhältnisse verwiesen werden, wie es hier geschehen ist. Die Parteien wären sonst gezwungen, alle paar Monate den Beitrag neu festsetzen zu lassen. In solchen Fällen ist vielmehr auf den Jahresverdienst des Pflichtigen abzustellen. Dieser dürfte für E. L. nach dem oben Gesagten auch bei Vollbeschäftigung den Betrag von Fr. 5500.— nicht übersteigen. Bei der Ehefrau ist eine Erwerbstätigkeit während höchstens 40 Wochen jährlich (zu Fr. 26.—) und ein Jahreseinkommen von Fr. 1040.— anzunehmen. Den Eheleuten L. stehen somit monatlich an Roheinkommen höchstens Fr. 545.— plus Fr. 30.— Untermiete zur Verfügung. Vermögen ist nicht vorhanden. Im Baugewerbe besteht stets eine erhebliche Gefahr saisonmäßiger oder konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit. Der bald 60 Jahre alte Rekurrent gehört keiner Pensionskasse an und besitzt nur eine bescheidene Lebensversicherung. Infolge des labilen Gesundheitszustandes der Frau L. entstehen verhältnismäßig hohe Arztkosten. Der Rekurrent muß endlich teilweise die Bedürfnisse der in der Lehre stehenden Tochter bestreiten. Berücksichtigt man alle diese Umstände, so dürfen die Verhältnisse des Rekurrenten nicht als günstige oder gar als Wohlstand bezeichnet werden.

Der Rekurs ist daher gutzuheißen.

Die Direktion der sozialen Fürsorge hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. Februar 1946.)
